

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Niersbach
vom 24.09.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), in seiner Sitzung am 08.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Satz 1 Nr. 1

**„Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister“
der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR je Auftrag. Ausgenommen hiervon sind Vergaben im Rahmen der laufenden Verwaltung (z. B. Heizölbestellung).

§ 2

§ 5 Abs. 2

**„Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates“
der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niersbach, den 08.12.2025
Ortsgemeinde Niersbach


Christian Döhr
Ortsbürgermeister

